



Protokollauszug
17. Sitzung vom 22. September 2014

**268/2014 04.07 Petition gegen den Bau einer Mobilfunkantenne an der
Schulstrasse 96
Beantwortung**

A. Ausgangslage

Am 31. März 2014 wurde eine von 24 Personen unterzeichnete Petition gegen den Bau einer Mobilfunkantenne an der Schulstrasse 96 mit folgendem Wortlaut überreicht.

„Die unterzeichnenden Personen bitten den Stadtrat und den Gemeinderat von Schlieren, den Bau der geplanten Antenne an der Schulstrasse 96, 8952 Schlieren aus folgenden Gründen zu stoppen:

- *Unsichere Langzeitwirkungen auf die Gesundheit*
- *Kindergarten in unmittelbarer Nähe*
- *Wertverlust von Liegenschaften*
- *Beeinträchtigung der Aussicht*
- *Verschandelung des Stadtbildes*
- *Schlieren verfügt bereits über eine gute Abdeckung des Mobilfunk-Netzes*
- *Schlieren, eine Gemeinde von 658 ha hat bereits 18 Antennenstandorte*
- *UMTS-Strahlung kann nach wie vor nicht genau genug gemessen werden*

Es wäre ausserdem wünschenswert, allenfalls noch weitere geeignete Massnahmen in diesem Sinne zu ergreifen. Wir bitten die Stadtbehörden, unser Anliegen auch entschieden auf Kantons- und Bundesebene zu vertreten und sich gegen den Bau von zusätzlichen Mobilfunkantennen in Wohngebieten einzusetzen.“

Auslöser der eingereichten Petition ist ein Gesuch der Orange Communications SA, welche an der Schulstrasse 96 eine Antennenanlage (bestehend aus drei Einzelmasten mit einer Höhe von rund vier Metern) errichten will. Ein zusätzlicher, freistehender Technikraum ist nicht erforderlich, da die Installationen im bereits bestehenden Erschliessungsaufbau des Hochhauses Platz finden.

B. Antwort des Stadtrates

Es ist dies nicht das erste Mal, dass sich Betroffene gegen den Bau einer Mobilfunkantenne in ihrem Wohnumfeld wehren.

Für die Gemeinde besteht beim Mobilfunk jedoch durch übergeordnete Erlasse praktisch kein Handlungsspielraum. Die NIS-Verordnung (Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) des Bundes und das kantonale PBG (Planungs- und Baugesetz) bieten auf kommunaler Ebene keinen Spielraum für die Baubehörde. Für Antennenanlagen, welche die NIS-Vorgaben einhalten, besteht im Baugebiet (wie vorliegend) ein Anrecht auf eine Baubewilligung.

Die Gemeinde hat einzig bei der gestalterischen Einordnung der Antennenanlage und der technischen Kleinbauten, welche im vorliegenden Fall gar nicht zusätzlich erforderlich sind, eine gewisse

Handhabe, zum Beispiel bei unproportionierten Antennenanlagen und Containern, die in einem eher kleinmassstäblichen Kontext erstellt werden sollen.

Im vorliegenden Fall jedoch ist dem Gebot der Einordnung Genüge getan (vergleiche bestehendes Hochhaus mit bereits vorhandenen Dachaufbauten und mit einer Gesamthöhe von bisher 36.17 m auf neu 36.87 m, somit lediglich eine Mehrhöhe von 70 cm).

Der Ausschuss Bau und Planung als Baubewilligungsbehörde hat deshalb die Baubewilligung für die Antennenanlage am 12. Mai 2014 gestützt auf die rechtlichen Grundlagen erteilt. Dagegen wurde nicht Rekurs erhoben.

Im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung wird geprüft werden, ob einschränkende Vorgaben allenfalls angemessen und rechtlich möglich sind.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Petition gegen den Bau einer Mobilfunkantenne an der Schulstrasse 96 mit 24 Unterschriften wird mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet.
2. Mitteilung an
 - Familie Escolano Saez, Schulstrasse 82, 8952 Schlieren
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.